

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.752/0006-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014); Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

### **Problemdefinition:**

Die ausführlichen Ausführungen im Rahmen der Problemdefinition (in Verbindung mit dem Nullszenario) sind grundsätzlich nachvollziehbar. Um die Verständlichkeit weiter zu erhöhen, wird jedoch empfohlen – wo sinnvoll – verstärkt das Ausmaß des Problems darzustellen. So wird in der vorliegenden Problemdefinition beispielsweise nicht darauf eingegangen, wie oft es zu unangemessenen Verfahrensdauern kommt bzw. ab welcher Zeitspanne ein Verfahren als unangemessen lange zu bewerten ist. Auch würde es der Verständlichkeit dienen, wenn ausgeführt werden würde, in wie vielen Fällen sich Beschuldigte um die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens bemühen (Pkt. 2 des Nullszenarios). Ebenso könnte dargestellt werden, in wie vielen Fällen von komplexen und schwierigen Schöffensenaten zu sprechen ist (Pkt. 3 des Nullszenarios). Zudem könnte der angesprochene Trend einer laufend geringeren Anwendung der Diversion in den vergangenen Jahren durch die Verwendung von Zahlmaterial anschaulicher dargestellt werden.

### **Zielformulierung:**

#### Ad Ziel 1:

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung [Effizienz bzw. Verkürzung der Verfahrensdauer] auch durch eine Kennzahl messbar gemacht werden kann.

#### Ad Ziel 2:

Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegende Zielformulierung („Klarstellung des Umgangs mit Daten [...]“) beschreibt in diesem Zusammenhang eher eine Maßnahme. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Ziels, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist (bspw.: „Stärkung des Verständnisses

- 3 -

und des Vertrauens der Bevölkerung in die Justiz durch staatsanwaltschaftliche Öffentlichkeitsarbeit“).

Ad Ziel 3:

Die zu Ziel 1 abgegebene Empfehlung gilt sinngemäß. So wäre bspw. der Überprüfbarkeit dienlich, wenn konkrete Ausgangs- und Zielzustände für Ermittlungsverfahren, deren Dauer über der geplanten Höchstfrist liegen, ausgewiesen werden würden.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

21. Mai 2014  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:  
i.V. LOIBL-VAN HUSEN

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	9/AN=780ME XXXY20W389X0SK0D0C3p9pVphHfBxkqjwv7amnH3V7C00AH5+6 1k8cVThJdyevApuHTWDunllkIYFTvakP4SfpllbxCo1QFb+fEEm0U1OwDKz66QUcZ5 uB9II44boCH6LTqPF8pL1k/063oCQ9eQ8belcoTLwpsDG7BEGDsGw7h1eK4RhYc4Gt bFoTqbQWYBZ4dGgcEzFBumHsJa4cnYZqktmNWlcm3uVujW+1doA70GBMT8N0fM/8y2K nTKiKYEZAHK3OxWmzMSd3FrolcV67oLkb+DYAYSSs7O4fK3ECJcfAtDcim17bEXAmUqA d9QDESA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-21T10:28:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	